



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 03

Perleberg, 11.08.2022

Nr. 50

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022 zur 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022	Seite 2
Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow-Ost	Seite 3
Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow-West	Seite 4

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022 zur 2. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022

Die Ziffern 1 bis 39 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022, geändert durch die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.06.2022 bleiben unverändert.

Ziffer 40 erhält folgende Fassung:

- 40 Wildschweine, die in der Weißen Zone –Teil A
- nördlich der A 24 und
 - südlich der A 24 in den Jagdbezirken Porep, Nettelbeck-Krumbeck, Lütkendorf, Lütkendorf-Putlitzer Hainholz LFB, EJB Lütkendorf, Telschow I, Telschow-Weitgendorf 3, Putlitz Ost I und Putlitz Kirche I EJB

erlegt wurden, können verwertet werden. Das Gebiet der Weißen Zone – Teil A, aus dem erlegte Wildschweine verwertet werden dürfen, ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung dargestellt. Es befindet sich östlich der dunkelblauen Linie.

Jagdausübungsberechtigte haben dazu

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
- c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle in Schmolde, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg oder der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.

Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret verwertet werden, jedoch ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II, bestehend aus Kerngebiet, Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet).

Die Ziffern 41 bis 74 bleiben unverändert.

75 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.

76 Die geänderte Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 12.08.2022 in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Auf die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 benannten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Begründung

I. Auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 wird verwiesen.

II.

Umfangreiche Suchen nach verendeten Wildschweinen in dem unter Ziffer 40 benannten Gebiet ergaben keine Funde infizierter Tiere. Auch die Untersuchung einer großen Zahl erlegter Wildschweine ergab keine positiven ASP-Virus-Befunde. Eine Verwertung der Wildschweine ist deshalb aus tierseuchenrechtlicher Sicht nach Risikoanalyse vertretbar. Aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Bedenken.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 verwiesen.

III.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, milderen Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschie-

benden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

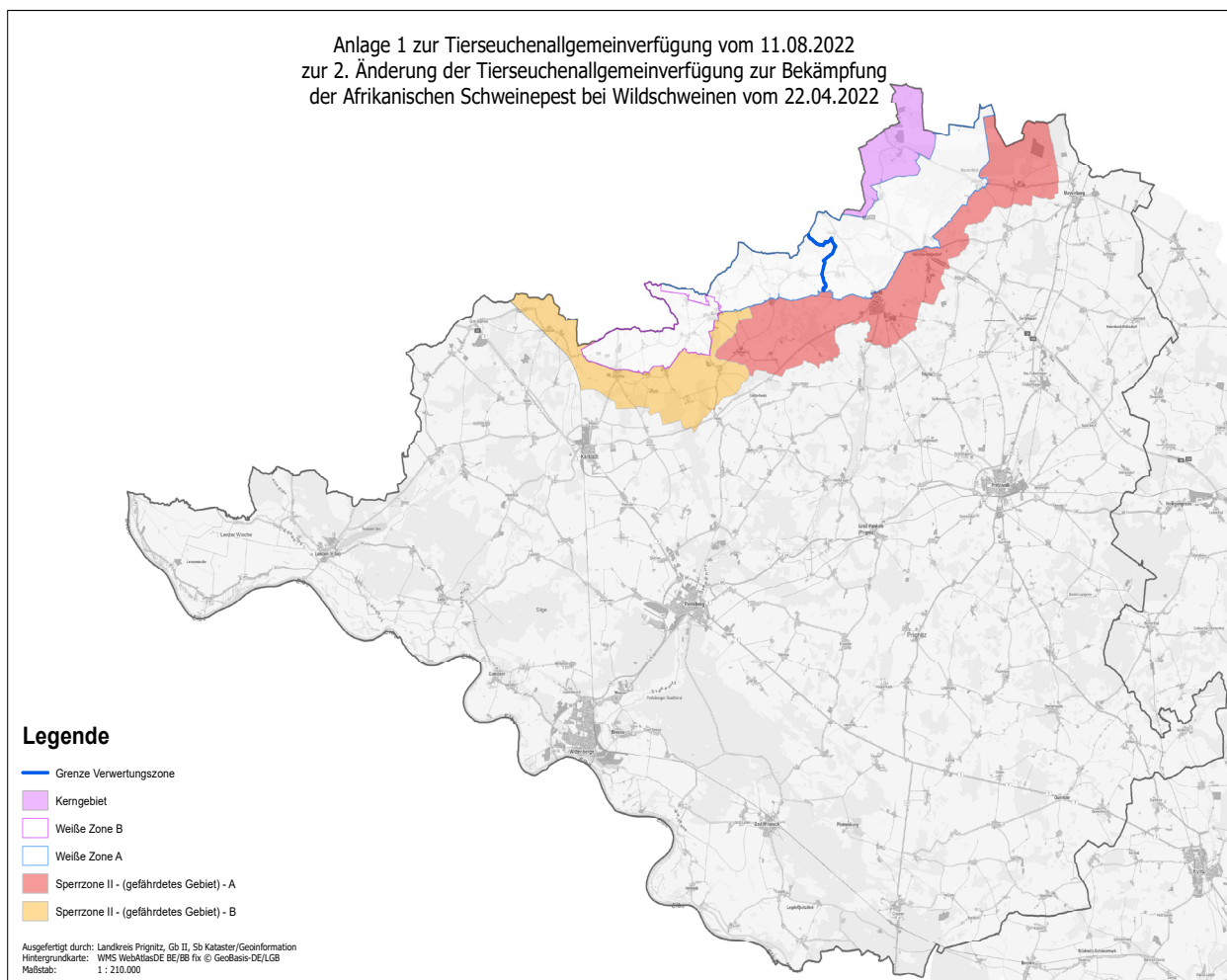
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

Anlage

Karte zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.08.2022



Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow-Ost

1. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow östlich des Eigenjagdbezirkes (Langnow-Ost) unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße lasse ich gemäß § 9 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG vom 09. Oktober 2003, GVBl. 1 Nr. 14) zu.

2. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

Begründung:

Am 31.03.2022 lief der Pachtvertrag über den gemeinschaft-

lichen Jagdbezirk (GJB) Langnow aus. Damit wird der in der Gemarkung gelegene Eigenjagdbezirk zur eigenen jagdlichen Nutzung frei. Dieser teilt den bisherigen GJB in einen westlichen Teil mit ca. 300 ha und einen östlichen Teil mit ca. 400 ha. Damit hat keiner der beiden Teile die gesetzliche Mindestgröße von 500 ha (§ 9 Abs. 1 BbgJagdG). Verliert ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße geht er unter und Jagdgenossenschaft befindet sich im Zustand der Liquidation.

In Absatz 2 dieser Vorschrift ist geregelt, dass wenn die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht erreicht werden weil u. a. die Grundflächen eines Gemeindegebietes von einem oder

mehreren Jagdbezirken geteilt werden, gemeinschaftliche Jagdbezirke von wenigstens 150 ha zugelassen werden können, wenn die Mehrheit der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben und über mehr als die Hälfte der betroffenen Grundfläche verfügen sowie nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen. Da die Mehrheit der Grundstückseigentümer entsprechende Anträge gestellt haben und auch nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen, sind daher diese Voraussetzungen für die Zulassung vorliegend erfüllt. Mit dem Entstehen von rechtlich selbständigen Jagdbezirken entstehen auch neue Jagdgenossenschaften für die der Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) bis zur Wahl eines regulären Vorstandes gem. § 10 Abs. 7 BbgJagdG als Notvorstand fungiert.

Die Zulassung ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht und zumindest gefördert werden kann. Da der Zweck der Hege und der Jagd nach § 1 BJagdG mit der Zulassung erreicht und gefördert wird, liegt die Eignetheit vor

Die Zulassung ist erforderlich, wenn es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erreichen. Mildere Maßnahmen als die Zulassung sind nicht

erkennbar.

Die Zulassung ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes steht. Die Zulassung kommt den Grundstückseigentümern zu Gute, da diese nicht an angrenze Jagdbezirke angegliedert werden wollen, so dass die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Die notwendige Anhörung des Jagdbeirates ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg zu erheben.

Im Auftrag

Jörg Smolinski
Sachbearbeiter

Anlage: Jagdbezirke Langnow

Allgemeinverfügung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow-West

1. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemarkung Langnow westlich des Eigenjagdbezirkes (Langnow-West) unterhalb der gesetzlichen Mindestgröße lasse ich gemäß § 9 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG vom 09. Oktober 2003, GVBl. 1 Nr. 14) zu.

2. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

Begründung:

Am 31.03.2022 lief der Pachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Langnow aus. Damit wird der in der Gemarkung gelegene Eigenjagdbezirk zur eigenen jagdlichen Nutzung frei. Dieser teilt den bisherigen GJB in einen westlichen Teil mit ca. 300 ha und einen östlichen Teil mit ca. 400 ha. Damit hat keiner der beiden Teile die gesetzliche Mindestgröße von 500 ha (§ 9 Abs. 1 BbgJagdG). Verliert ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße geht er unter und Jagdgenossenschaft befindet sich im Zustand der Liquidation.

In Absatz 2 dieser Vorschrift ist geregelt, dass wenn die Mindestgrößen nach Absatz 1 nicht erreicht werden weil u. a. die Grundflächen eines Gemeindegebietes von einem oder mehreren Jagdbezirken geteilt werden, gemeinschaftliche Jagdbezirke von wenigstens 150 ha zugelassen werden können, wenn die Mehrheit der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Antrag gestellt haben und über mehr als die Hälfte der betroffenen Grundfläche verfügen sowie nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen.

Da die Mehrheit der Grundstückseigentümer entsprechende Anträge gestellt haben und auch nicht wesentliche Belange der Hege und Jagd entgegenstehen, sind daher diese Voraussetzungen für die Zulassung vorliegend erfüllt.

Mit dem Entstehen von rechtlich selbständigen Jagdbezir-

ken entstehen auch neue Jagdgenossenschaften für die der Bürgermeister der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) bis zur Wahl eines regulären Vorstandes gem. § 10 Abs. 7 BbgJagdG als Notvorstand fungiert.

Die Zulassung ist geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht und zumindest gefördert werden kann. Da der Zweck der Hege und der Jagd nach § 1 BJagdG mit der Zulassung erreicht und gefördert wird, liegt die Eignetheit vor

Die Zulassung ist erforderlich, wenn es keine mildereren Maßnahmen gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erreichen. Mildere Maßnahmen als die Zulassung sind nicht erkennbar.

Die Zulassung ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffes steht. Die Zulassung kommt den Grundstückseigentümern zu Gute, da diese nicht an angrenze Jagdbezirke angegliedert werden wollen, so dass die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Die notwendige Anhörung des Jagdbeirates ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

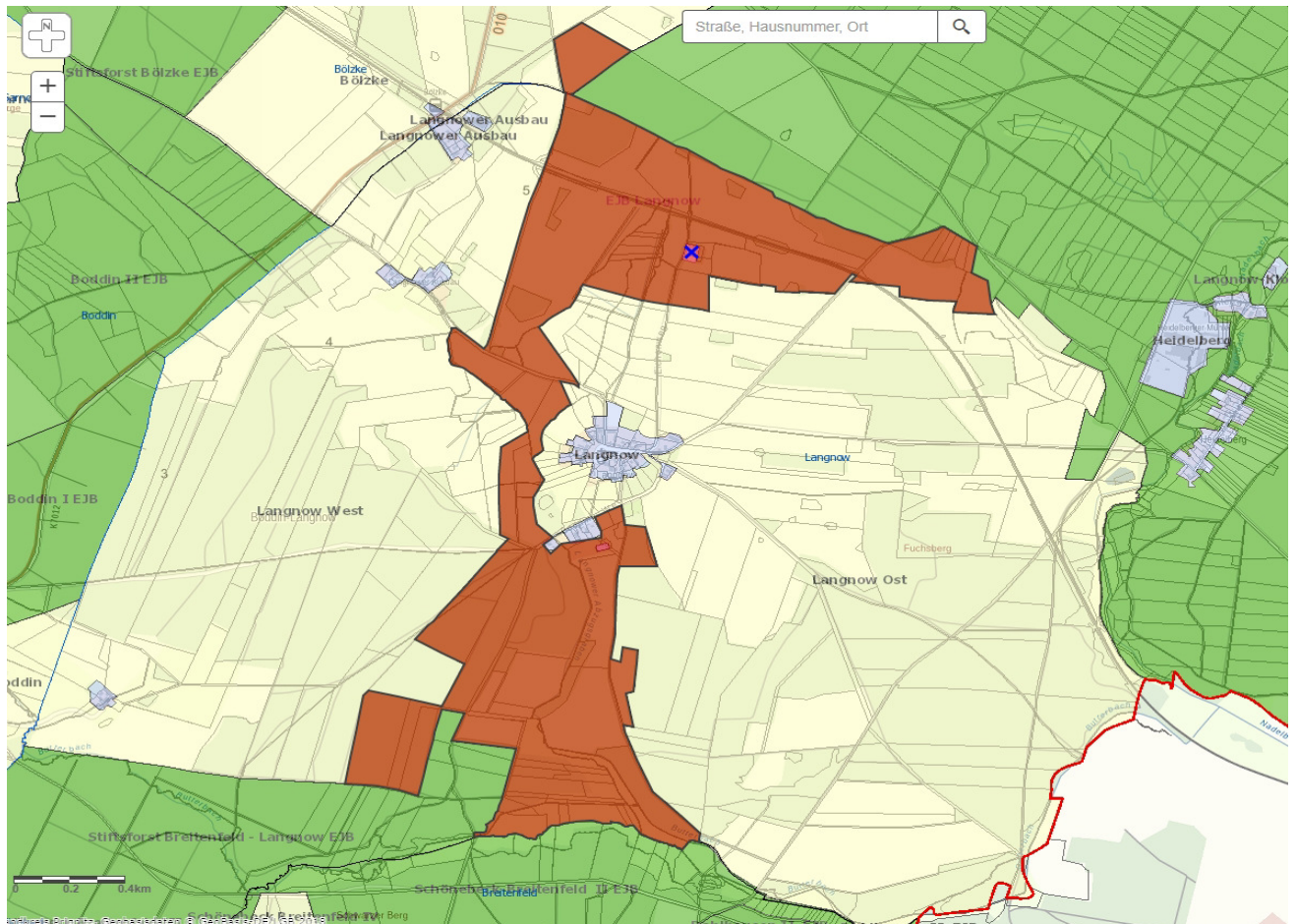
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49 in 19348 Perleberg zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Smolinski
Sachbearbeiter

Anlage: Jagdbezirke Langnow



Anlage: Jagdbezirke Langnow